ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Genehmigung der von der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1607)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/449/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996[1] legt Maßnahmen zur Überwachung bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen fest und sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission Rückstandsüberwachungspläne zur Genehmigung vorlegen.

(2) Nach der Liste, welche die Informationsverpflichtungen im Veterinärbereich gemäß dem letzten Absatz der Schlussakte des Beitrittsvertrags[2] enthält, müssen die neuen Mitgliedstaaten der Kommission mindestens sechs Monate im Voraus alle nötigen Informationen für die Anwendung der Akte ab dem Beitrittsdatum, einschließlich der in Kapitel III Abschnitt 2 der Liste genannten Rückstandüberwachungspläne übermitteln, um sicherzustellen, dass die neuen Mitgliedstaaten für die Überwachung bestimmter Stoffe und Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen gemäß der Richtlinie 96/23/EG bereit sind.

---

1 ABl. L 125 vom 29.4.1996.
2 ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 961.

(3) Mit Schreiben vom 2. September 2003 wurden die neuen Mitgliedstaaten darüber informiert, dass sie der Kommission die betreffenden Rückstandsüberwachungspläne vorlegen müssen.

(4) Die Tschechische Republik leitete der Kommission in einem Dokument vom 24. Oktober 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 16. Januar und vom 20. Februar 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(5) Estland leitete der Kommission in einem Dokument vom 29. Oktober 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 16. Dezember 2003 und vom 1. März 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(6) Zypern leitete der Kommission in einem Dokument vom 27. Oktober 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 4. Februar und vom 14. März 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht. Außerdem legte Zypern am 23. März 2004 zusätzliche Garantien für Laborkapazitäten vor.

(7) Lettland leitete der Kommission in einem Dokument vom 1. November 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 10. Januar und vom 2. März 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(8) Litauen leitete der Kommission in einem Dokument vom 30. Oktober 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 14. Januar und vom 26. Februar 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(9) Ungarn leitete der Kommission in einem Dokument vom 1. November 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 19. Januar und vom 1. März 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(10) Malta leitete der Kommission in einem Dokument vom 28. Oktober 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 3. Februar und vom 1. März 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(11) Polen leitete der Kommission in einem Dokument vom 18. November 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 27. Januar und vom 26. Februar 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(12) Slowenien leitete der Kommission in einem Dokument vom 30. Oktober 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch drei weitere Dokumente vom 9. Januar, 30. Januar und vom 29. Februar 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(13) Die Slowakische Republik leitete der Kommission in einem Dokument vom 31. Oktober 2003 einen Plan zu, der die 2004 durchzuführenden nationalen Maßnahmen zum Nachweis bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aufführt. Dieser Plan wurde durch zwei weitere Dokumente vom 7. Januar und vom 27. Februar 2004 auf Ersuchen der Kommission geändert und mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in Einklang gebracht.

(14) Die Prüfung dieser Pläne ergab, dass sie mit der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere mit den Artikeln 5 und 7, in Einklang stehen. Daher sollten sie genehmigt werden.

(15) Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit wurde über die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen informiert –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Überwachungspläne für den Nachweis von Rückständen und Stoffen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, die von der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei vorgelegt wurden, werden genehmigt.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat nimmt die für die Durchführung der Rückstandsüberwachungspläne gemäß Artikel 1 notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich hierüber.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

_____